

Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.06.2022

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11332

Berichterstattung: Abg. Deniz Kurku (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/11332 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11332

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 925), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können ein Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung über die Einsetzung trifft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter im Einvernehmen mit der Gemeinde, für die der Briefwahlvorstand oder die Briefwahlvorstände eingesetzt werden sollen.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „der Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle einer Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters nach § 25 Abs. 4 Satz 4 tritt an ihre oder seine Stelle in den Absätzen 1 und 3 die Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im Falle der Bildung eines Briefwahlvorstandes für mehrere Gemeinden die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde.“

3. In § 48 Abs. 3 Nr. 1 b werden die Worte „der Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „die für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 925), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs. 4 **werden die** folgenden **Sätze 4 bis 6** angefügt:

„⁴Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter **kann zur Entlastung der Briefwahlvorstände nach Satz 1** im Einvernehmen mit **einer** Gemeinde **anordnen, dass von dieser** ein Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorstände zur Feststellung des **dortigen** Briefwahlergebnisses **zu bilden sind**. ⁵**In der Anordnung kann bestimmt werden, dass von diesem** Briefwahlvorstand oder **diesen** Briefwahlvorständen **auch das Briefwahlergebnis für weitere Gemeinden des Wahlkreises festzustellen ist**. ⁶**Für die Berufung der Mitglieder durch die Gemeinde gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.**“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Es wird der folgende ____ Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall einer Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters nach § 25 Abs. 4 Satz 4 tritt an ihre oder seine Stelle in den Absätzen 1 und 3 die Gemeinde ____.“

3. In § 48 Abs. 3 Nr. 1 **Buchst.** b werden die Worte „der Kreiswahlleiter“ **durch** die Worte „die für die ____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ **ersetzt**.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11332

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung in der Fassung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „die für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stellen“ eingefügt.
2. In § 22 Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.
3. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle ihres Heimatwahlkreises. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; **1998 S. 14**), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter“ **durch** die Worte „die für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stellen“ **ersetzt**.
2. In § 22 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters“ **durch** die Worte „für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ **ersetzt**.
3. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle ihres Heimatwahlkreises. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11332

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit eine Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG getroffen worden ist und die Gemeinde für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständig ist, unterbleibt die Übersendung der Wahlbriefe.“

4. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder er“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.

cc) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Bei der Bildung von Briefwahlvorständen nach § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG verteilt die für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle die Wahlbriefe

cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit die Gemeinde **aufgrund** einer Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG **selbst** für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständig ist, unterbleibt die Übersendung der Wahlbriefe.“

4. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ **durch** die Worte „für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ **ersetzt**.

bb) *unverändert*

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) **wird gestrichen**

bb) Satz 2 **wird wie folgt geändert:**

aaa) In Nummer 1 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters“ **durch** die Worte „für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ **ersetzt**.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ **durch** die Worte „für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ **ersetzt**.

c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³**Werden aufgrund einer Anordnung** nach § 25 Abs. 4 Satz 4 NLWG **mehrere** Briefwahlvorstände **gebildet, so** verteilt die **Gemeinde**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11332

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

auf die einzelnen Wahlvorstände, Satz 2 gilt entsprechend.“

die Wahlbriefe auf die einzelnen Wahlvorstände; Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ eingefügt.

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ **durch** die Worte „für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständigen Stelle“ **ersetzt**.

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder ihm“ gestrichen.

bb) *unverändert*

cc) In Satz 3 werden die Worte „oder er“ gestrichen.

cc) *unverändert*

5. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.

5. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ **durch** die Worte „für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ **ersetzt**.

6. In § 81 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter“ gestrichen und die Worte „für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ eingefügt.

6. In § 81 Satz 2 werden die Worte „Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter“ **durch** die Worte „für die _____ Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständige Stelle“ **ersetzt**.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert